

Informationen zu Copyright und Urheberrecht in E-Learning Anwendungen

Autoren: J. Plener, K. Sostmann – Kompetenzbereich eLearning

Bei der Nutzung fremder Materialien (z.B. bei der Erstellung von Lehrmodulen in Blackboard), ist generell davon auszugehen, dass diese rechtlich, zum Beispiel durch das Urheberrecht oder das Patentgesetz, geschützt sind. Texte, Grafiken, Skizzen, Bilder und Fotografien unterliegen dem Urheberrecht, das heißt, dass grundsätzlich nur der Urheber der Werke berechtigt ist, über seine Werke zu bestimmen.

Bei der Einstellung von Materialien in Blackboard ist jeder Nutzer¹ der Lernplattform selbst für die Einhaltung der Bestimmungen zu Rechten Dritter (Urheberrecht, Datenschutz, Copyright) verantwortlich.

Auszug aus den [Nutzungsbedingungen](#) von Blackboard:

§ 4

Pflichten der Nutzer

(5) Jede/r Nutzer/in ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes einzuhalten.

(6) Jede/r Nutzer/in ist selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm/ihr eingestellten Materialien keine Rechte Dritter verletzen und auch sonst nicht gegen rechtliche Vorschriften verstoßen, insbesondere nicht gegen urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder datenschutzrechtliche Vorschriften.²

Dies gilt auch für Studierende, die Materialien aus der Lernplattform nur zum Zweck ihres Studiums nutzen und nicht anderweitig verbreiten dürfen.

Auszug aus den [Schutzerklärungen](#) von Blackboard:

Schutzerklärung zur Einhaltung des Urheberrechts

Der/die Nutzer/in der in das LMS eingestellten Inhalte verpflichtet sich, diese nur im Rahmen der Zwecksetzung des LMS zu verwenden. Insbesondere verpflichten sie sich, die Inhalte nicht ohne ausdrückliche Genehmigung zu vervielfältigen, zu verbreiten oder sonst wie außerhalb des Lernzweckes auf in die Nutzungsrechte Dritter oder Rechte des Urhebers beeinträchtigender Weise zu nutzen.³

Zugleich handelt es sich bei Blackboard um eine geschützte Lernplattform. Nur Mitglieder der Charité und der FU haben dort Zugriff; zusätzlich können einzelne Kurse in Blackboard mit einem Passwortschutz versehen werden, so dass sie nur Teilnehmern bestimmter Veranstaltungen zugänglich sind. Diese Eigenschaften machen es möglich, vom Gesetzgeber vorgesehene Beschränkungen des Urheberrechts anzuwenden.

¹ Die in diesem Dokument gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen mit ein. Auf eine Doppelbezeichnung wurde aufgrund einfacherer Lesbarkeit verzichtet.

² <http://www.cms.fu-berlin.de/lms/lehrende/nutzungsbedingungen/index.html>

³ <http://www.cms.fu-berlin.de/lms/charite/mitarbeiter/nutzungsbedingungen/schutzerklaerungen/index.html>

Schrankenregelungen

Das Urheberrecht sieht hier zwei relevante Ausnahmen („Schrankenregelungen“) vor, die es gestatten, fremde **Materialien ohne die ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Urhebers zu verwenden**:

- Zitatrecht
- Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Zitatrecht (§51 UrhG)

Erlaubt ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken zum Zweck eines Zitats. Der Zweck des Zitats muss dabei eine (sichtbare) geistige Auseinandersetzung mit dem Werk sein, die reine Wiedergabe des Werkes ohne eigene Ausführungen ist daher nicht zulässig. Der Umfang von Zitierungen muss immer in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des eigenen Werkes stehen. Das eigene Werk sollte stets im Vordergrund stehen, Zitate dürfen allein unterstützend eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem Zitatrecht ist eine Umgestaltung von Texten, Bildern und Grafiken nicht zulässig.

Eine Quellenangabe, bestehend aus dem vollständigen Namen des Urhebers, Titel des zitierten Werkes, Seitenzahlen, Erscheinungsjahr und Verlag, ist anzugeben. Die Quellenangaben müssen deutlich sichtbar sein.

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§52a Abs. 1 UrhG)

Im Rahmen dieser Regelung (sog. „Hochschulprivileg“) ist es zulässig, den Studenten zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen, folgende Materialien zugänglich bzw. online verfügbar zu machen:

1. kleine Teile eines bereits veröffentlichten Werkes,
2. bereits veröffentlichte Werke geringen Umfangs
3. veröffentlichte einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften
4. veröffentlichte einzelne naturwissenschaftliche Abbildungen⁴

Hierbei muss sichergestellt werden, dass diese Materialien nur einem **begrenzten Kreis von Teilnehmern** und nicht der gesamten Hochschule zugänglich gemacht werden. Um dies gewährleisten zu können müssen die einzelnen Blackboardkurse über ein gesondertes Passwort abgesichert werden, das nur den teilnehmenden Studenten mitgeteilt wird. Die allgemeine Registrierung ist hier nicht ausreichend.

Erlaubt ist die Zugänglichmachung nur zu dem Zweck, den zu behandelnden Unterrichtsstoff besser und verständlicher darzustellen; die netzvermittelte Wiedergabe des Werkinhalts muss notwendig, zumindest aber hilfreich für die Darstellung des Lehrstoffs sein. Erfolgt die Zugänglichmachung nur zu Zwecken der internen Verwaltung, der Dekoration, des Aufbaus einer Wissensdatenbank oder gar zur Unterhaltung, ist für die Privilegierung kein Raum.

⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_52a.html

Für alle Materialien gilt, dass diese zwingend bereits veröffentlicht sein müssen.

Außerdem ist eine Quellenangabe erforderlich. Für den Urheber ist die Nennung der Urheberschaft eine kleine Entschädigung für die Nutzung seiner Materialien. Die Quellenangabe sollte daher – wie im Zitatrecht – ausführlich und deutlich sichtbar sein.

Konkret heißt das:

Ein Dozent darf ohne Einwilligung eines Urhebers oder Verlags veröffentlichte Textstellen („kleine Teile eines Werkes“), Tabellen, Grafiken oder Fotos („Werke geringen Umfangs“) oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung der Inhalte seines Unterrichts im Internet oder Intranet online stellen, soweit nur die Unterrichtsteilnehmer („bestimmt abgegrenzter Kreis von Unterrichtsteilnehmern“) auf dieses Material zugreifen können und die Materialien mit einer Quellenangabe versehen sind. Ein mit einem Passwort versehener Blackboard-Kurs für eine Unterrichtsveranstaltung erfüllt diese Bedingungen.

Richtwerte zum Materialumfang im Überblick:

Ob es sich um **einen kleinen Teil eines Werkes** handelt, bestimmt sich nach dem Verhältnis sämtlicher vervielfältigten Teile eines Werkes zum gesamten Werk. Als Obergrenze werden verschiedentlich 10% bzw. 20% genannt. Letztlich maßgebend ist eine Einzelfallbetrachtung, konkrete Zahlen verbieten sich. Der Gesamtumfang eines kleinen Teils muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Werkgattung beurteilt werden. Es darf nicht allein auf das Verhältnis des Teiles des Werkes zum Gesamtwerk abgestellt werden, da ansonsten bspw. ganze Bände eines mehrbändigen Kommentars oder eines mehrbändigen Geschichtsllexikons verwendet werden dürften. Ein kleiner Teil eines Sprachwerkes dürfte jedenfalls nicht mehr vorliegen, wenn dieser den Umfang von zehn DIN-A5-Seiten übersteigt.

Werke haben nur **einen geringen Umfang**, wenn sie bei einer Gesamtbetrachtung aller möglichen Werke umfänglich zu den Kleinsten gehören.⁵ In Betracht kommen Aufsätze, Lieder, kleine Novellen, sowie Gedichte und kleinere wissenschaftliche Arbeiten. Ob es sich um Werke geringen Umfangs handelt, ist quantitativ im Hinblick auf die Werkart zu ermitteln und kann nicht pauschal festgelegt werden.

Achtung!

- In Einklang mit § 12 UrhG dürfen nur bereits erschienene Werke verwendet werden! Insbesondere für Filme gilt es zu beachten, dass eine öffentliche Nutzung erst 2 Jahre nach regulärem Filmstart zulässig ist; andernfalls (z.B. bei Dokumentationen) ist unbedingt eine gesonderte Genehmigung beim Rechteinhaber einzuholen.

⁵ <http://www.urheberrecht.justlaw.de/lehrwerke-unterricht.htm>



Dieter Scheffner Fachzentrum für medizinische Hochschullehre und evidenzbasierte Ausbildungsforschung
Kompetenzbereich eLearning

- Für den Schulunterricht konzipierte Materialien (z.B. Schulbücher) sind von der Schrankenregelung des § 52a UrhG ausgenommen und dürfen daher ausschließlich nach Einholung einer Sondergenehmigung beim Rechteinhaber in einer geschützten Lernumgebung zur Verfügung gestellt werden!
- Eine Umgehung der Richtwerte durch die sukzessive Bereitstellung ist nicht zulässig und gilt als Urheberrechtsverletzung!
- Die Regelung des § 52 a UrhG bezieht sich nicht nur auf die Bereitstellung von Materialien über das Internet (bzw. Blackboard). Auch für ausgedruckte/kopierte Handouts, sowie für die elektronische Weitergabe von geschützten Werken z.B. auf USB-Sticks müssen dieselben Maßstäbe angelegt werden.
- Die zugänglich gemachten Werke dürfen nicht verändert werden.

Der Gesetzgeber schreibt für die Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung eine „angemessene Vergütung“ vor. Jedoch muss eine individuelle Vergütung derzeit nicht erfolgen, weil die Bundesländer auf Basis eines Gesamtvertrags einen Pauschalbetrag an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, etc.) zahlen.

Verlinkungen

Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Portalen sind in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen in aller Regel unproblematisch, handelt es sich hierbei doch um eine der zentralen Funktionen des Internets. Vor der Setzung von Links sind die verlinkten Inhalte jedoch auf Rechtsverletzungen (Urheberverletzungen, rassistisches Gedankengut, o.ä.) zu überprüfen.

Auch sogenannte „Deep-Links“, die auf eine Unterseite der verlinkten Web-Präsenz zielen, können gesetzt werden. Zumindest fragwürdig sind sog. Inline-Links (Framing) bei denen sich die fremde Homepage unter der eigenen Web-Adresse aufbaut. Wenn dadurch die Identität der fremden Homepage nicht mehr erkennbar ist und fremde Inhalte als die Eigenen ausgegeben werden kann dies als ein Verstoß gegen das Urheberrecht gewertet werden. Darüber hinaus können die verlinkten Inhalte als „eigene“ gewertet werden, so dass eine Haftung für auf der Seite befindliche Rechtsverletzungen in Betracht kommt. Dieses Problem ist jedoch leicht zu umgehen, indem die verlinkte Homepage in einem neuen Browser-Fenster geöffnet wird.

Absichernde Maßnahmen

Abschließend einige Hinweise und Empfehlungen, die Ihnen dabei helfen sollen, sich selbst abzusichern.

- Nur nicht-bearbeitbare PDF-Dateien (keine Office-Formate) in Blackboard einstellen (Im PDF-Format können Dateien vor der Entnahme von Inhalten geschützt werden, es sollte selektiv nur das Ausdrucken gestatten werden.)
- Vermerk in der Datei, dass diese nur gemäß der Schutzklärung über das Urheberrecht in Blackboard genutzt werden darf.

CHARITÉ - UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Dieter Scheffner Fachzentrum für medizinische Hochschullehre und evidenzbasierte Ausbildungsforschung
Kompetenzbereich eLearning

Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

Augustenburger Platz 1 | 13353 Berlin | Telefon +49 (0)30 576166 | elearning@charite.de | <http://elearning.charite.de>



Dieter Scheffner Fachzentrum für medizinische Hochschullehre und evidenzbasierte Ausbildungsforschung
Kompetenzbereich eLearning

- Vermerk in der Datei, wann diese in Blackboard hinterlegt wurde.
- Quellenangaben sorgfältig und prominent angeben.
- Bei Forschungspapieren kann anstelle des eigentlichen PDF-Dokuments auch der Link zum veröffentlichenden Journal (PubMed, etc.) angegeben werden. Der Zugriff auf die meisten medizinischen Journals ist über die Webseite der Bibliothek der Charité aus dem Intranet möglich. Von zu Hause kann mittels VPN-Zugang zugegriffen werden – die Beantragung eines VPN-Zugangs ist auch für Studierende möglich.
- Sichern Sie Ihre Kurse unbedingt über ein Passwort ab, das Sie nur an die teilnehmenden Studenten weitergeben.

Kontakt:

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Kompetenzbereich eLearning / Kai Sostmann

Literaturangaben:

Arbeitsgruppe Urheberrecht – Ruhr-Universität Bochum

URL: <http://www.urheberrecht.uamr.de/> [Stand: 3.6.2015]

Bundesministerium der Justiz (Hg.): Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Ausfertigungsdatum: 09.09.1965.

URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html> [Stand: 26.11.2015]

Charité-Universitätsmedizin Berlin (Hg.): Frequently Asked Questions. Urheberrecht und Datenschutz. URL: http://e-files.charite.de/downloads/recht/FAQ_Urheberrecht.pdf [Stand: 26.11.2015]

Just Law Rechtsanwälte: Urheberrecht. Informationen und Tipps zum Urheberrecht.

URL: <http://www.urheberrecht.justlaw.de/lehrwerke-unterricht.htm> [Stand: 26.11.2015]

Kreutzer, Till: Rechtsfragen bei E-Learning.

URL: http://e-files.charite.de/downloads/recht/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf [Stand: 26.11.2015]

Kreutzer, Till: Urheberrechtliche Fragen des E-Learning. Skript für Einsteiger.

URL: <http://e-files.charite.de/downloads/recht/skript%20fuer%20einsteiger.pdf> [Stand: 26.11.2015]

Schmidt-Hern, K. H., Urheberrecht und E-Learning, Vortrag Charité, März 2008